

# Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI)

Änderung vom 28. November 2012

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. November 1976<sup>1</sup> über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 14 und 14<sup>bis</sup> der Verordnung vom 17. Januar 1961<sup>2</sup> über die Invalidenversicherung (IVV),

*Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Verordnung umschreibt den Anspruch auf Hilfsmittel sowie auf Ersatzleistungen nach den Artikeln 21–21<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>3</sup> über die Invalidenversicherung (IVG) sowie die Vergütung von Hilfsmitteln nach Artikel 21<sup>quater</sup> Absatz 1 Buchstaben a–c IVG.

*Art. 2 Abs. 4*

<sup>4</sup> Es besteht nur Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung. Durch eine andere Ausführung bedingte zusätzliche Kosten hat der Versicherte selbst zu tragen. Nennt die Liste im Anhang für ein Hilfsmittel keines der Instrumente, die in Artikel 21<sup>quater</sup> IVG<sup>4</sup> vorgesehen sind, so werden die effektiven Kosten vergütet.

*Schlussbestimmung zur Änderung vom 22. November 2007*

*Aufgehoben*

- 1 SR 831.232.51
- 2 SR 831.201
- 3 SR 831.20
- 4 SR 831.20

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. November 2012*

<sup>1</sup> Anträge auf Schreibmaschinen, Schreibtelefone, Mobiltelefone mit spezieller Software und Faxgeräte, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 28. November 2012 eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Ein notwendiger Ersatz und Reparaturen der zugesprochenen Geräte werden gemäss Artikel 7 Absatz 2 auch nach Inkrafttreten der Änderung vom 28. November 2012 durch die Versicherung übernommen.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

28. November 2012

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

**Liste der Hilfsmittel**

*Ziff. 4, 5, 11, 12, 14 und 15*

*Ziff. 4 Titel*

**4                    Schuhwerk und orthopädische Schuheinlagen**

*Ziff. 4.02*

4.02    *Orthopädische Änderungen und Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen.*

*Ziff. 4.05*

4.05\*   *Orthopädische Schuheinlagen*

sofern sie eine notwendige Ergänzung einer medizinischen Eingliederungsmassnahme darstellen.

*Ziff. 5.01*

5.01    *Augenprothesen:*

Vergütung gemäss der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen und den Lieferantinnen und Lieferanten von Augenprothesen. Artikel 24 Absatz 3 IVV bleibt vorbehalten.

*Ziff. 11 Titel*

**11                    Hilfsmittel für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen**

*Ziff. 11.01*

11.01   *Weisse Stöcke und Navigationsgeräte für Fussgänger*

*Ziff. 11.02*11.02 *Blindenführhunde,*

sofern die Eignung der versicherten Person erwiesen ist und sie sich dank dieser Hilfe ausserhalb des Hauses selbstständig fortbewegen kann. Die Versicherung übernimmt die Kosten gemäss Tarifvertrag mit den Führhundeschulen. Der Beitrag an die Futterkosten beträgt pro Monat 80 Franken, der Beitrag an die Tierarztkosten 30 Franken. Übersteigen die Tierarztkosten 360 Franken pro Jahr, so werden die Mehrkosten nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege zurückerstattet.

*Ziff. 12.02*12.02 *Rollatoren und Gehböcke:*

Die Abgabe erfolgt leihweise.

*Ziff. 14.05*14.05 *Treppensteighilfen und Rampen,*

für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihre Wohnstätte nicht verlassen können.

Wird anstelle einer Treppensteighilfe ein Treppenlift eingebaut, so beträgt der Höchstbeitrag 8000 Franken. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Vergütung von Reparaturkosten. Die Abgabe erfolgt leihweise.

*Ziff. 15.01**Aufgehoben**Ziff. 15.06*15.06 *SIP-Videophones,*

sofern es einer gehörlosen oder hochgradig schwerhörigen versicherten Person, die in Gebärdensprache kommuniziert, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die notwendigen Kontakte mit der Umwelt auf anderem Wege herzustellen und sie über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines Videophones verfügt. Die Abgabe erfolgt leihweise. Der Höchstbeitrag beträgt 1700 Franken inklusive MWST.